



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 06/2017 vom 03.04.2017

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Aktenzeichen: 66.31.01-15 Vg.-Nr. 6096 Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen
Bebauungsplan Nr. 26 (100/93) „südlich der Dillenstraße“ in der
Ortschaft Twistringen
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-
gesetzbuch (BauGB) Seite 3 - 4

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26-(100/41) „Am Holzweg IA“
in der Ortschaft Twistringen
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-
gesetzbuch (BauGB) Seite 5 - 6

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das
Haushaltsjahr 2017 Seite 6 - 7

Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2017 Seite 7 - 9

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2017 Seite 9 - 10

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2017 Seite 10 - 12

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Schwaförden
Gemeinde Sudwalde

Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch
„Rhododendronweg“

Seite 12 - 13

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Damme-Osterfeine
Az.: 4.1.2-611-2041 / 0.9

Seite 13 - 14

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.31.01-15 Vg.-Nr. 6096

Die Firma Creativ planen & bauen Projektgesellschaft mbH & Co. KG hat eine Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine Grundwasserabsenkung auf dem Grundstück Gemarkung Leeste, Flur 8, Flurstück 66/13 mit einer Grundwasserfördermenge von 11,23 l/s, 40,41 m³/h für die Dauer von sechs Monaten beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

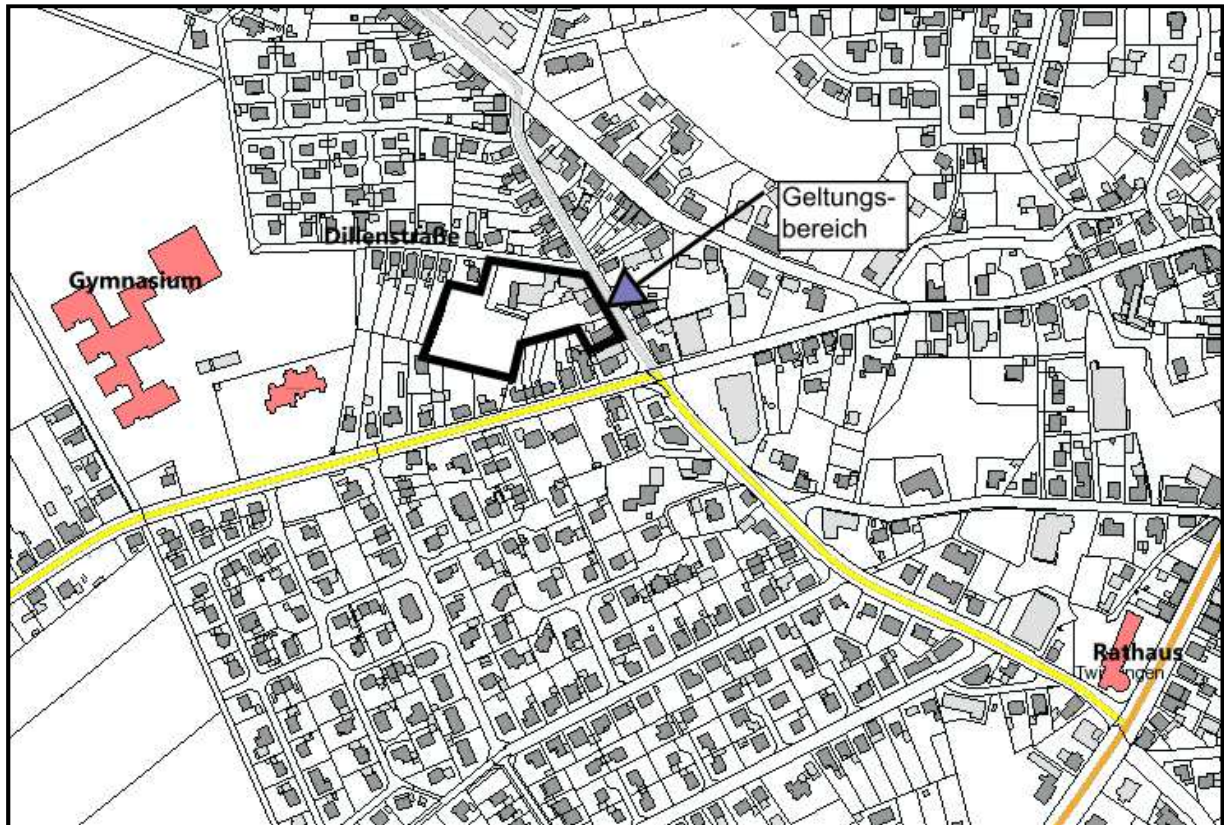
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen Bebauungsplan Nr. 26-(100/93) „südlich der Dillenstraße“ in der Ortschaft Twistringen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/93) „südlich der Dillenstraße“ als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist schwarz umrandet im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 26-(100/93) „südlich der Dillenstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Twistringen, (Fachbereich IV- Stadtentwicklung und Wirtschaft) Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

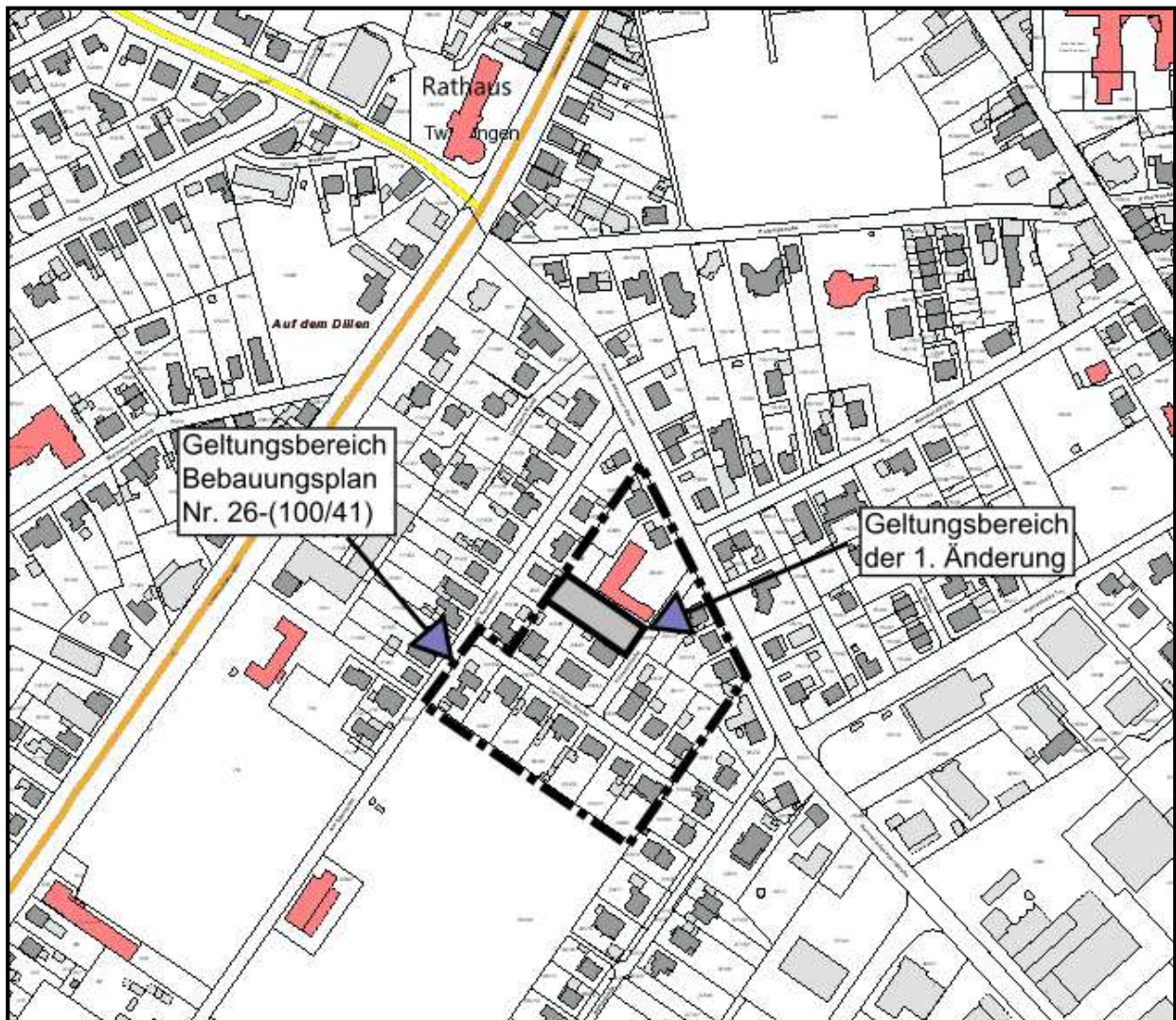
Twistringen, den 27.03.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. B. Klingbeil

Bauleitplanung der Stadt Twistringen
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26-(100/41) „Am Holzweg IA“
in der Ortschaft Twistringen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/41) „Am Holzweg IA“ als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26-(100/41) „Am Holzweg IA“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Twistringen, (Fachbereich IV- Stadtentwicklung und Wirtschaft) Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Twistringen, den 27.03.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. B. Klingbeil

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Sitzung am 14. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.269.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.528.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.783.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.378.400 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 722.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.204.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 648.800 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 572.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 12.154.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 12.154.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 648.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 174.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	50,00 %
2. Grundsteuer B	50,00 %
3. Gewerbesteuer	50,00 %
4. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	50,00 %
5. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	50,00 %

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO-Entwurf finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

(3) Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 GemHKVO, sofern sie 100.000,00 € im Einzelfall überschreiten.

Lemförde, 14. März 2017
Samtgemeinde
„Altes Amt Lemförde“
Scheibe
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 28.03.2017 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 30.03.2017
Der Samtgemeindebürgermeister
Scheibe

Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brockum in der Sitzung am 15. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.249.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.322.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	59.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.222.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.268.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	157.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	946.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.380.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.220.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 203.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO-Entwurf finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 15. März 2017
Gemeinde Brockum
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 24.03.2017
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lembruch in der Sitzung am 13. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.313.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.347.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.251.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.209.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	112.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	322.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.364.500 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.545.800 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 208.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v.H. |

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO-Entwurf finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 13. März 2017
Gemeinde Lembruch
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 23.03.2017
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Marl in der Sitzung am 21. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	779.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	833.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	69.200 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2 im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	742.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	766.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	181.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	155.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	924.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	922.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 123.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO-Entwurf finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 21. März 2017
Gemeinde Marl
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

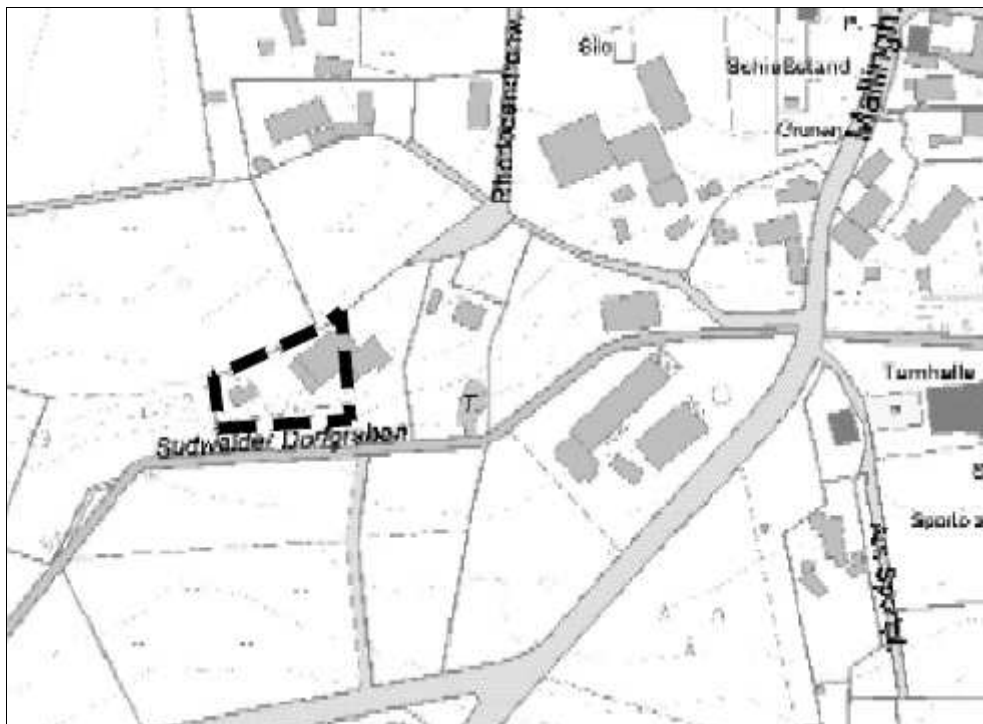
Lemförde, den 30.03.2017
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Sudwalde

Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch „Rhododendronweg“

Der Rat der Gemeinde Sudwalde hat in seiner Sitzung am 22.03.2017 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Rhododendronweg“ gem. § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB zugestimmt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB
„Rhododendronweg“ in Kraft.**

Die Ergänzungssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung unbeachtlich werden, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwaförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Ergänzungssatzung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwaförden, den 23.03.2017

Denker
Gemeindedirektor

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Amt für regionale Landesentwicklung Weser - Ems

Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Az.: 4.1.2-611-2041 / 0.9

Oldenburg, 20.03.2017

SCHLUSSFESTSTELLUNG In der Flurbereinigung Damme-Osterfeine

Das Flurbereinigungsverfahren Damme-Osterfeine wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes zum Flurbereinigungsverfahren Damme-Osterfeine einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist erfolgt.
2. Die Beteiligten haben keine Ansprüche mehr, die in dem Flurbereinigungsverfahren Damme-Osterfeine hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Damme-Osterfeine wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Damme-Osterfeine ist einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 vollständig ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinen Nachträgen 1 und 2 genannten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden entsprechend berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des v. g. Flurbereinigungsverfahrens sind abgeschlossen. Zahlungsforderungen bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

1. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
2. Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei der Stadt Damme einsehen:
 - Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.
 - Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmerverzeichnisse (alphabetisch und nach Ordnungsnummern)
 - Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
 - Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Im Auftrage
(Budelmann)